

Jugendordnung

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit im SV Sprint Westoverledingen

§ 1) Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des SV Sprint Westoverledingen e. V..

§ 2) Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3) Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4) Jugendvollversammlung

4.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

4.2 Aufgaben:

4.2.1 Bericht des Vereinsjugendleiters,

4.2.2 Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses

4.2.3 Wahl des oder der Vereinsjugendleiters/Vereinjugendleiterin, dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, sowie des Vereinsjugendsprechers und der Vereinsjugendsprecherin

4.2.4 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein

4.2.5 Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.3 Wahlperiode und Wahlverfahren:

Der oder die Vereinsjugendleiter/Vereinsjugendleiterin, dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, sowie der Vereinsjugendsprecher und die Vereinsjugendsprecherin werden auf 1 Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmhaltungen werden nicht gezählt.

4.4 Stimm- und Wahlberechtigt:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Jugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4.5 Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuss

5.1 Zusammensetzung:

dem Jugendausschuss gehören an: Der oder die Vereinsjugendleiter/in, dessen Stellvertreter/Stellvertreterin, der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin, die Abteilungsjugendleiter, Abteilungsjugendleiterinnen, sowie eine vom Vorstand berufene Person mit beratender Funktion.

5.2 Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei der Kreissportjugend Leer (SJL) und dem Kreisjugendring (KJR)
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit,
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen,
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes,
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein,
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend,
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen,
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

5.3 Zusätzliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/Vereinjugendleiterin vertritt als stellv. Vorsitzender/Vorsitzende die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 7 Abteilungsjugend

Bei Bedarf können die Abteilungen Abteilungsjugendleiterinnen/Abteilungsjugendleiter wählen. Die Abteilungsjugendleiterinnen/Abteilungsjugendleiter vertreten ihre Abteilungsjugend mit Sitz und Stimme im Jugendausschuss.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen derselben treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.